

1. Vergabebedingungen für Lieferaufträge

1.1 Erstellung und Einreichung des Angebots

1.1.1 Der Bieter hat sich bei der Erstellung und der Einreichung des Angebots an die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 zu halten.

1.1.2 Das Angebot (einschließlich des Leistungsverzeichnisses) ist den nachstehenden Bedingungen entsprechend vollständig auszufertigen:

1.1.2.1 Angebote sind möglichst auf elektronischem Weg abzugeben, sofern der Auftraggeber deren Zulässigkeit in der Ausschreibung vorsieht. Der Bieter hat das Angebot mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Besteht es aus mehreren Angebotsbestandteilen, so hat der Bieter diese sicher zu verketten und den Angebotshauptteil mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Neben seinem elektronisch abgegebenen Angebot darf der Bieter weder ein Angebot noch Bestandteile des Angebots in Papierform abgeben. Das gilt nicht für Angebotsbestandteile wie Nachweise der Befugnis, der Zuverlässigkeit und der Leistungsfähigkeit, sofern diese nicht elektronisch verfügbar sind, sowie für lose Bestandteile des Angebots (wie Muster und Proben) und das Vadium. Letztere sind so zeitgerecht abzugeben, dass sie vor Ablauf der Angebotsfrist bei der in der Ausschreibung genannten Stelle einlangen.

1.1.2.2 Bei Angeboten in Papierform ist das Original rechtsgültig gefertigt in einem verschlossenen Briefumschlag, der mit dem in der Ausschreibung vorgeschriebenen Kennwort bzw mit dem beigegebenen Kennzettel versehen ist, innerhalb der in der Ausschreibung genannten Angebotsfrist bei der in der Ausschreibung festgelegten Stelle einzureichen bzw auf dem Postweg frankiert so rechtzeitig an diese abzuschicken, dass es vor Ablauf der Angebotsfrist dort einlangt. Lose Bestandteile des Angebots (wie Muster und Proben) sind mit dem Bieternamen zu versehen, als zum Angebot gehörend zu kennzeichnen und mit diesem abzugeben.

1.1.3 Bei Direktvergaben können Angebote auch mittels Telefax oder einfachen E-Mails eingereicht werden. Für die Einreichung von Mustern, Proben uä gilt 1.1.2.1 sinngemäß.

1.1.4 Für die fristgerechte Einreichung des Angebots ist der Bieter allein verantwortlich.

1.1.5 Die Weitergabe des gesamten Auftrags ist unzulässig; hiervon ausgenommen sind Kaufverträge sowie die Weitergabe an verbundene Unternehmen. Der Bieter hat in seinem Teilnahmeantrag bzw Angebot nur die wesentlichen Teile des Auftrags, die er im Wege von Subaufträgen an Dritte zu vergeben beabsichtigt, und die dafür in Frage kommenden Subunternehmer bekannt zu geben. Sofern in den Ausschreibungsunterlagen nicht Abweichendes festgelegt ist, sind Auftragsteile nur dann wesentlich, wenn der Bewerber bzw Bieter für diese nicht selbst über die erforderliche Befugnis oder finanzielle, wirtschaftliche bzw technische Leistungsfähigkeit verfügt und aus diesem Grund einen hierzu geeigneten (eignungsrelevanten) Subunternehmer namhaft macht.

1.1.6 Das Angebot samt allen Beilagen ist in deutscher Sprache und in Euro (EUR) zu erstellen. Werden vom Bieter vorzulegende Bescheinigungen bzw Unterlagen in seinem Herkunftsland nicht in deutscher Sprache ausgestellt, so hat er eine einwandfreie beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache anzuschließen.

1.1.7 Das Angebot ist – ungeachtet der Vorarbeiten, die hierfür erforderlich waren, – vom Bieter kostenlos zu erstellen.

1.1.8 Die Erstellung des Angebots für in Österreich zu erbringende Leistungen hat unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften zu erfolgen. Der Bieter verpflichtet sich, bei der Ausführung des Auftrags in Österreich diese Vorschriften einzuhalten, und leistet Gewähr dafür, dass auch alle seine Subunternehmer diese einhalten. Bei der Wirtschaftskammer Österreich und der Bundesarbeiterkammer werden diese Vorschriften zur Einsichtnahme durch interessierte Bieter und Bewerber bereitgehalten und sind die einschlägigen Auskünfte über die am Ort der Ausführung des Auftrags während dessen Durchführung maßgeblichen arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften zu erhalten.

1.2 Teil-, Alternativ- und Abänderungsangebote

1.2.1 Teilangebote sind bei Direktvergaben und im Verhandlungsverfahren uneingeschränkt zulässig, im offenen und im nicht offenen Verfahren hingegen nur insoweit, als eine Teilvergabe in der Ausschreibung vorgesehen ist.

1.2.2 Alternativ- und Abänderungsangebote sind, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, unzulässig; das gilt auch für Verhandlungsverfahren und Direktvergaben.

1.3 Preisnachlässe

1.3.1 Der Preisnachlass für eine Leistung gilt auch für Vertragsanpassungen infolge von Leistungsabweichungen sowie für Mengenänderungen ohne Leistungsabweichung.

1.3.2 Werden Skonti ohne Angabe eines Zahlungsziels angeboten, so gelten sie als Preisnachlässe.

1.4 Fehlerhafte Angebote

Vom Auftraggeber infolge Rechenfehlers des Bieters berichtete Angebote werden gegebenenfalls auch vorgehrt.

1.5 Einflüsse des Bahnbetriebs und der örtlichen Gegebenheiten

Mit der Einreichung des Angebots sichert der Bieter zu, dass er sich über die Einflüsse des Bahnbetriebs und deren Auswirkungen auf die Leistungserbringung, insbesondere auch über die Zugfolgen und Zugpausen, über kundendienstliche Angelegenheiten udgl, informiert hat und sich laufend informieren wird, und ferner, dass er alle örtlichen Gegebenheiten, insbesondere die Beschaffenheit des Erfüllungsorts, die Zufahrtsmöglichkeiten und alle sonstigen für die Leistungserbringung maßgeblichen Umstände, festgestellt und bei der Preisbildung berücksichtigt sowie die für das Angebot erforderlichen Unterlagen eingehend geprüft hat; Nachforderungen infolge solcher Umstände sind ausgeschlossen.

1.6 Zuschlagsfrist

Der Bieter bleibt an sein Angebot für die Dauer von fünf Monaten gebunden.

1.7 Vergabe

1.7.1 Der Auftraggeber wird den Zuschlag dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot gemäß den in der Ausschreibung festgelegten Kriterien erteilen. Sind in der Ausschreibung keine Zuschlagskriterien angegeben, so wird der Auftraggeber den Zuschlag dem Angebot mit dem niedrigsten Preis erteilen.

1.7.2 Für die Prüfung der Angebote sowie die Wahl des Angebots für den Zuschlag sind die Bestimmungen des § 229 Abs 1 und des § 269 Abs 1 in Verbindung mit § 267 Abs 2 BVerG 2006 maßgeblich; § 73 BVerG 2006 ist darauf sinngemäß anzuwenden.

1.8 Produkte

1.8.1 Die im Leistungsverzeichnis genannten Produkte gelten als beispielhaft angeführt; der Bieter darf sie in seinem Angebot nur durch technisch und qualitativ gleichwertige Produkte ersetzen. Soweit der Bieter keine abweichende Produktwahl trifft, ist das im Leistungsverzeichnis angeführte Produkt dem Angebot zugrunde gelegt. Die Beweislast für die Gleichwertigkeit trifft den Bieter; dabei sind insbesondere auch alle den Auftraggeber treffenden Folgekosten und Erschwernisse zu berücksichtigen.

1.8.2 Bei Bezugnahmen auf technische Spezifikationen wird für die Beschreibung der Leistung festgelegt, dass der Zusatz "oder gleichwertig" als hinzugefügt gilt.

1.8.3 Es wird darauf hingewiesen, dass die im Leistungsverzeichnis genannten Produkte gegebenenfalls in Schienenfahrzeugen Verwendung finden und daraus spezifische Risiken entstehen können.

1.9 Maßnahmen gegen Korruption und Wettbewerbsbeschränkungen

Der Bieter verpflichtet sich,

(1) alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen und insbesondere alle hierzu notwendigen organisatorischen und personellen Vorkehrungen zu treffen, damit er und sämtliche für ihn tätigen Personen im geschäftlichen Verkehr mit dem Auftraggeber

a) alle strafrechtlichen Bestimmungen zur Bekämpfung von Korruption, insbesondere auch die Bestimmungen der §§ 168b, 153, 153a, 304 bis 307b, 308 und 146 bis 148a StGB sowie der §§ 10 bis 12 UWG striktest einhalten;

b) für den Auftraggeber tätigen Personen keine Zuwendungen oder andere Vorteile anbieten, versprechen oder gewähren, keine Zuwendungen oder andere Vorteile von solchen Personen fordern, sich versprechen lassen oder annehmen und nicht auf sonstige Weise danach trachten, solche Personen zu beeinflussen;

c) Dritte nicht zu in a) und b) umschriebenen Handlungen bestimmen bzw sonst zu deren Ausführung beitragen;

(2) nicht gegen kartellrechtliche oder andere Vorschriften, die dem Schutz des unbeschränkten Wettbewerbs dienen, insbesondere durch Beteiligung an Absprachen über Preise oder Preisbestandteile, durch verbotene Preisempfehlungen oder durch Beteiligung an Empfehlungen oder Absprachen über die Abgabe oder die Nichtabgabe von Angeboten, über die Aufrechterhaltung von Ausfallentschädigungen sowie über Gewinnbeteiligung und Abgabe an andere Bewerber zu verstoßen;

(3) allen seinen Subunternehmern die in (1) und (2) umschriebenen Pflichten zu überbinden sowie vom Vertrag mit einem Subunternehmer mit sofortiger Wirkung zurückzutreten bzw einen solchen Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzukündigen, wenn erwiesen ist oder doch ein begründeter Verdacht besteht, dass der Subunternehmer eine im Vorangehenden umschriebene Handlung begangen hat.

1.10 Geheimhaltung vertraulicher Informationen – Urheberrecht

1.10.1 Der Bieter verpflichtet sich,

(1) die Ausschreibungsunterlagen sowie alle ihm sonst im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren, dem Abschluss des Vertrags und der Abwicklung des Vertragsverhältnisses bekannt gewordenen und noch bekannt werdenden

technischen und kaufmännischen Informationen und Unterlagen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers (im Folgenden kurz: vertrauliche Informationen) – gleichviel, ob sie in mündlicher, schriftlicher, visueller, elektronischer oder sonstiger Form vorliegen, – vertraulich zu behandeln;

(2) für den Fall, dass er sich zur Erfüllung seiner (vor-) vertraglichen Verpflichtungen, Obliegenheiten und sonstigen Aufgaben anderer Personen bedient, die Verpflichtung zur Geheimhaltung dieser vertraulichen Informationen auch allen für ihn tätigen Personen zu überbinden und nur solche Personen einzusetzen, die vor Aufnahme ihrer Tätigkeit zur Geheimhaltung nachweislich ausdrücklich schriftlich verpflichtet wurden;

(3) die vertraulichen Informationen ausschließlich im Rahmen des Vergabeverfahrens, unter Einhaltung der vergaberechtlichen Grundsätze und nicht auch für eigene andere sowie für Zwecke Dritter zu nutzen;

(4) die vertraulichen Informationen nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber offenzulegen, zu veröffentlichen, kommerziell zu verwerten oder an Dritte (ausgenommen für Zwecke der Angebotserstellung durch Subunternehmer und Zulieferanten) weiterzugeben; auch Pressemitteilungen und sonstige Mitteilungen dürfen nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber weitergegeben werden.

1.10.2 Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Vergabeverfahrens, aber auch während der Abwicklung und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses örtlich, zeitlich und auch sonst in jeder Hinsicht uneingeschränkt fort; das gilt auch gegenüber den mit dem Bieter verbundenen Unternehmen sowie den in 1.10.1 (2) genannten Personen.

1.10.3 Von dieser Geheimhaltungspflicht ausgenommen sind Unterlagen und Informationen, für die der Bieter den Nachweis erbringt, dass sie allgemein bekannt sind oder bekannt werden, ohne dass dies von ihm zu vertreten ist, oder dass diese ihm bereits bekannt waren, bevor sie ihm der Auftraggeber zugänglich machte, oder dass sie ihm durch einen Dritten zur Kenntnis gelangt sind, ohne dass er die dem Auftraggeber gegenüber bestehende Geheimhaltungspflicht verletzt hat.

1.10.4 Alle Unterlagen des Vergabeverfahrens unterliegen dem Urheberrecht.

1.11 Vergabekontrollbehörde

Für die Kontrolle dieses Vergabeverfahrens zuständige Vergabekontrollbehörde ist das Bundesverwaltungsgericht.

1.12 Bindung an die Vertragsbedingungen

In den aufgrund dieser Ausschreibung abgeschlossenen Vertrag sind die nachfolgenden Vertragsbedingungen einbezogen.

2. Vertragsbedingungen für Lieferaufträge

2.1 Geltung

2.1.1 Für erteilte Aufträge gelten ausschließlich diese Vertragsbedingungen; soweit darin anwendbare Bestimmungen fehlen, gilt ausschließlich das Gesetz. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind – sofern sie vergaberechtlich überhaupt zulässig sind – für den Auftraggeber nur dann verbindlich, wenn er sie ausdrücklich schriftlich, mittels Fax oder elektronisch anerkennt.

2.1.2 Mit der Einreichung des Angebots, mit der Annahme bzw mit der Ausführung des Auftrags anerkennt der Auftragnehmer die ausschließliche Geltung dieser Vertragsbedingungen.

2.1.3 Die Vertragsbedingungen gelten uneingeschränkt auch für alle Vertragsanpassungen sowie Mehr-, Minder- und Regieleistungen.

2.2 Lieferfrist / -termin

2.2.1 Ist mit einem Lieferverzug zu rechnen, so sind die Einkaufsabteilung des Auftraggebers und die Einlieferungsstelle hiervon unverzüglich und nachweislich schriftlich, mittels Fax oder elektronisch unter Angabe der Gründe sowie der voraussichtlichen Dauer des Verzugs zu verständigen.

2.2.2 Eine Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers gestattet. Hieraus darf dem Auftraggeber jedenfalls kein Nachteil erwachsen.

2.3 Lieferung, Versand und Übernahme

2.3.1 Die Lieferung einschließlich der Entladung und der Versand erfolgen stets frei von allen Spesen auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers an den vom Auftraggeber bestimmten Verwendungs- oder Aufstellungsort bzw an die von diesem bestimmte Einlieferungsstelle. Nachnahmesendungen werden vom Auftraggeber nicht angenommen.

2.3.2 Im Vertrag nicht ausdrücklich genannte Leistungen sind dessen ungeachtet Gegenstand des Vertrags, soweit sie zur vertragsgemäßen Erbringung der Leistungen und deren Funktionstauglichkeit sowie zur Erreichung des in der Leistungsbeschreibung vom Auftraggeber umschriebenen Leistungsziels (das ist der aus dem Vertrag objektiv ableitbare vom Auftraggeber angestrebte Erfolg der Leistungen des Auftragnehmers) notwendig

sind; für solche Leistungen kann der Auftragnehmer kein gesondertes oder zusätzliches Entgelt berechnen.

2.3.3 Der Sendung ist ein Lieferschein in dreifacher Ausfertigung unter Anführung der genauen Bezeichnung der Einlieferungsstelle und der Lieferadresse, des vereinbarten Liefertermins sowie der Abruf-, Bestell- und Rahmenvertragsnummer des Auftraggebers beizuschließen. An der Außenseite jedes Transportbehälters bzw der Verpackung oder der unverpackt gelieferten Ware ist deutlich sichtbar ein Dokument, das sämtliche vorangehenden Angaben enthält, anzubringen. Nicht entsprechend gekennzeichnete Sendungen können zurückgewiesen werden. Der Inhalt des Lieferscheins hat sich unter Angabe der Positionsnummern und der Warennummern des Auftraggebers an den Wortlaut und die Reihenfolge der Positionen in der Bestellurkunde bzw Abrufbestellung zu halten.

2.3.4 Soweit der Auftraggeber ausnahmsweise Arbeitskräfte und/oder Geräte beistellt, erfolgt dies auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers, selbst wenn solche Arbeitskräfte an daraus entstandenen Schäden (am Ladegut bzw an sonstigen Gütern, wie etwa am Lieferfahrzeug) ein Verschulden trifft.

2.3.5 Lieferungen werden vom Auftraggeber ausschließlich an Werktagen während der Geschäftszeiten der Einlieferungsstelle übernommen; spezielle Warenübernahmezeiten (WÜ) sind im Positionstext bei der Lieferadresse angeführt und vorrangig zu beachten. Lieferungen außerhalb dieser Zeiträume können vom Auftraggeber zurückgewiesen werden.

2.3.6 Das Liefergut ist am Bestimmungsort dem zuständigen Sachbearbeiter des Auftraggebers zu übergeben. Die Übernahme durch den Sachbearbeiter erfolgt quantitativ beim Eintreffen des Lieferguts am Bestimmungsort, qualitativ hingegen erst mit dessen Verarbeitung bzw Verwendung, spätestens aber drei Monate nach der quantitativen Übernahme. Der Sachbearbeiter des Auftraggebers ist nicht ermächtigt, anlässlich der Übernahme zu bestätigen, dass das Liefergut frei von Qualitätsmängeln ist. Bestätigt er dennoch, das Liefergut in Ordnung übernommen zu haben, so erstreckt sich diese Erklärung jedenfalls nicht auch darauf, dass es frei von Qualitätsmängeln ist.

2.3.7 Besonders der Produktvorschriften, wie etwa dem österreichischen Chemikalienrecht, unterliegende Erzeugnisse sind vorschriftsmäßig einzustufen, zu verpacken und zu kennzeichnen; dem Auftraggeber sind in deutscher Sprache verfasste Bedienungsvorschriften und -anleitungen auszuliegen.

2.3.8 Der Auftragnehmer leistet Gewähr, dass seine vertraglichen Leistungen – soweit Lieferungen, während deren gesamten Lebensdauer (einschließlich Entsorgung) – insofern umweltfreundlich sind, als sie den einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen und österreichischen Rechtsvorschriften sowie den allgemein anerkannten Standards und Grenzwerten entsprechen.

2.3.9 Der Auftragnehmer leistet ferner Gewähr, dass er bei seinen vertragsgegenständlichen Leistungen nicht nur die rechtsverbindlichen bzw allgemein anerkannten Sozialstandards beachtet, sondern den Bemühungen des Auftraggebers um Sozialverantwortlichkeit (menschwürdige Arbeit, soziale Eingliederung, Barrierefreiheit, Design für alle, fairer Handel) aktiv und in größtmöglichem Umfang Rechnung trägt.

2.3.10 Der Auftragnehmer hat seinen Subunternehmern und Zulieferanten die Verpflichtung zur Beachtung der für ihn selbst verbindlichen Vorschriften zu überbinden und ist dafür dem Auftraggeber verantwortlich.

2.4 Leistungsänderungen

Der Auftraggeber ist berechtigt, den vereinbarten Leistungsumfang zu ändern, sofern solche Änderungen nicht ohnehin bereits nach 2.3.2 Gegenstand des Vertrags sind und sofern sie dem Auftragnehmer zumutbar sind. Die infolge einer Leistungsabweichung (Leistungsänderung bzw Störung der Leistungserbringung) erforderlichen Anpassungen (zB der Leistungsfrist oder des Entgelts) sind in Fortschreibung des bestehenden Vertrags ehestens durchzuführen.

2.5 Optionen

2.5.1 Der Auftragnehmer bleibt bis zum Ablauf der im Vertrag bestimmten Frist an dessen als "Option" bezeichnete Teile gebunden. Er ist im Fall gesonderter Beauftragung zur Erbringung der als Optionen bezeichneten Leistungen verpflichtet; erforderliche Anpassungen der Bedingungen des Vertrags sind im Sinne von 2.4 vor Ausübung der Option zu vereinbaren. Bis zum Ablauf der Frist ist der Rücktritt des Auftragnehmers nur aus wichtigem Grund zulässig; die Option erlischt mit Ablauf der Frist oder vorher erfolgter Verständigung des Auftragnehmers von der Nichtausübung der Option.

2.5.2 Der Auftragnehmer hat keinerlei Anspruch auf Beauftragung mit den als Option bezeichneten Leistungen bzw auf Vergütung oder Entschädigung bei deren Unterbleiben.

2.5.3 Bei Beauftragung mit als Option bezeichneten Leistungen sind diese vom Auftragnehmer zu den Bedingungen seines Angebots und des Vertrags zu erbringen. Mit der Erbringung solcher Leistungen darf vor schriftlicher Beauftragung nicht begonnen werden.

2.6 Verpackung; Problemstoffe

2.6.1 Die Gefahr nachteiliger Folgen der Verpackung sowie deren Kosten trägt der Auftragnehmer. Sollte der Auftraggeber ausnahmsweise die Kosten der Verpackung übernehmen, so sind ihm die Selbstkosten zu berechnen und diese in der Rechnung gesondert auszuweisen; auch in diesem Fall trägt der Auftragnehmer die Gefahr nachteiliger Folgen der Verpackung. Zusätzliche Entgelte oder Kosten, wie Pfandgelder oder Entsorgungskosten, trägt auch dann der Auftragnehmer.

2.6.2 Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass das Verpackungsmaterial abgeholt oder zurückgenommen wird; kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so kann der Auftraggeber dessen Entsorgung auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers durch Dritte vornehmen lassen.

2.6.3 Der Auftragnehmer hat das nach bestimmungsgemäßer Verwendung als Sondermüll zu beurteilende Liefergut bzw solche Rückstände von Liefergut stets auf seine Gefahr und Kosten sowie unter strikter Beachtung aller einschlägigen Vorschriften zum Schutz der Umwelt zu entsorgen oder zur Entsorgung zurückzunehmen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht umgehend nach, so kann der Auftraggeber die Entsorgung auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers durch Dritte vornehmen lassen.

2.6.4 Übernimmt der Auftragnehmer ausdrücklich auch die Verwertung oder Beseitigung der von ihm gelieferten Waren nach deren bestimmungsgemäßer Verwendung (zB Batterien), so sichert er damit dem Auftraggeber zu, dass er bzw der von ihm hierzu beauftragte Subunternehmer ein zur Sammlung oder Behandlung dieser Abfallart berechtigter Abfallsammler oder – behandler ist und eine umweltgerechte Verwertung oder Beseitigung dieser Abfälle durchführt. Der Auftragnehmer hält den Auftraggeber insoweit schad- und klaglos.

2.7 Verzug, Rücktritt und Kündigung

2.7.1 Bei Verzug mit der Leistung sowie bei vertragswidriger Leistung ist der Auftraggeber – unbeschadet aller weiter reichenden Ansprüche – berechtigt, entweder sofort oder unter Setzung einer angemessenen, jedoch 14 Tage nicht übersteigenden Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder auf Vertragserfüllung zu bestehen.

2.7.2 Die gleichen Rechte stehen dem Auftraggeber zu, wenn

- (1) der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen,
- (2) das Insolvenzverfahren über dessen Vermögen aus diesem Grund aufgehoben,
- (3) dem Auftraggeber das Festhalten am Vertrag wegen Umständen aufseiten des Auftragnehmers unzumutbar oder
- (4) vom Auftragnehmer gegen seine Verpflichtung zu Maßnahmen gegen Korruption und Wettbewerbsbeschränkungen (2.17 in Verbindung mit 1.9) und/oder gegen seine Geheimhaltungspflicht (2.17 in Verbindung mit 1.10) verstoßen wurde.

2.7.3 Wird mit dem Vertrag (Rahmenvertrag usw) ein Dauerschuldverhältnis begründet, so kann es der Auftraggeber aus wichtigen, somit insbesondere aus den in 2.7.1 und 2.7.2 angeführten Gründen nach oder auch ohne Abmahnung mit sofortiger Wirkung aufkündigen, gleichviel, ob es befristet oder unbefristet ist.

2.7.4 Ein unbefristetes Dauerschuldverhältnis kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zum Letzten eines jeden Kalendermonats aufgekündigt werden.

2.8 Vertragsstrafe

2.8.1 Der Auftraggeber ist – sofern im Einzelfall eine Vertragsstrafe vereinbart ist – berechtigt, diese bei Vertragsrücktritt infolge Verzugs anstelle der Vertragserfüllung und sonst bei Verzug neben der verspäteten Erfüllung zu fordern; ihre Gesamthöhe ist jedenfalls mit 30 % der Auftragssumme (bei Rahmenverträgen der Auftragssumme des davon betroffenen Abrufs) begrenzt. Der Auftraggeber kann die Vertragsstrafe und ferner den Ersatz eines diese übersteigenden Schadens ungeachtet der Höhe der Auftragssumme und auch dann geltend machen, wenn er die verspätete Leistung annimmt. Die Vertragsstrafe ist auch dann zu entrichten, wenn den Auftragnehmer an der Nicht- oder Schlechterfüllung kein Verschulden trifft.

2.8.2 Ist der Verzug auf höhere Gewalt oder Umstände aufseiten des Auftraggebers zurückzuführen, so wird die Leistungsfrist angemessen erstreckt, sofern der Auftragnehmer die hindernden Umstände dem Auftraggeber ehestens mittelteil und entsprechend nachweist; die vereinbarte Vertragsstrafe sichert sodann – außer bei Unzumutbarkeit – die Einhaltung der so erstreckten Frist. Nicht als höhere Gewalt gelten rechtmäßige Streiks und der Umstand, dass Werkstoffe, Werkstücke oder Fertigwaren nur als Ausschuss geraten sind.

2.8.3 Mit Ausnahme der prozentuellen Begrenzung in 2.8.1 gilt die vorangehende Regelung über Vertragsstrafen bei verspäteter Erfüllung uneingeschränkt auch für Vertragsstrafen, die aus anderen Gründen (etwa zur Sicherstellung besonderer Eigenschaften) vereinbart wurden.

2.9 Gefahrenübergang

Die Gefahr geht erst dann auf den Auftraggeber über, wenn der Auftragnehmer die Leistung dessen Sachbearbeiter übergeben, dieser die Leistung am Bestimmungsort untersucht und als ordnungsgemäß übernommen und der Auftragnehmer alle Nebenverpflichtungen, wie die Beistellung der erforderlichen Prüfnachweise, Beschreibungen, Bedienungs- und Gebrauchsanleitungen, Kopien der der Bestellung angeschlossenen Zeichnungen und aller sonstigen notwendigen Unterlagen sowie die Montage, Inbetriebsetzung, Einschulung und alle weiteren im Einzelfall nötigen Vorkehrungen, einwandfrei erfüllt hat.

2.10 Gewährleistung und Garantie

2.10.1 Der Auftragnehmer leistet uneingeschränkte Gewähr dafür, dass seine Leistungen die im Vertrag bedungenen und sonst die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen; er leistet auch Gewähr für die Einhaltung aller für die Leistungserbringung einschlägigen, in Österreich geltenden allgemeinen und besonderen Normen oder von Gleichwertigen.

2.10.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt bei beweglichen Sachen zwei Jahre ab dem Gefahrenübergang (2.9). Bietet der Auftragnehmer eine längere Gewährleistungsfrist an, so ist diese maßgeblich. Bei Qualitätsmängeln beginnt die Frist nicht vor der qualitativen Übernahme (2.3.6) zu laufen.

2.10.3 Es bleibt dem Ermessen des Auftraggebers vorbehalten, ob er zunächst Verbesserung, Austausch der Sache, Preisminderung oder – sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt – Wandlung verlangt. Fordert er Verbesserung, so hat der Auftragnehmer während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel auf seine Gefahr und Kosten unverzüglich zu beheben. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Auftraggebers mangelhafte Teile der Leistung unverzüglich auf seine Gefahr und Kosten gegen mangelfreie auszutauschen. Der Auftraggeber ist in dringenden Fällen auch berechtigt, nach Verständigung des Auftragnehmers Mängel selbst ohne Setzung einer Nachfrist auf Kosten des Auftragnehmers zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen, ohne dass damit seine Ansprüche wegen dieser Mängel beeinträchtigt werden würden; ist Gefahr im Verzug, so kann der Auftraggeber selbst ohne Verständigung des Auftragnehmers auf diese Weise vorgehen.

2.10.4 Der Auftragnehmer garantiert dem Auftraggeber während der Gewährleistungsfrist ausdrücklich die Mängelfreiheit der gesamten Leistung.

2.10.5 Die Kosten der vom Auftraggeber mit der Überwachung von Mängelbhebungen betrauten Sachverständigen trägt der Auftragnehmer.

2.10.6 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen. Der Auftragnehmer verzichtet jedoch bei jeder Art von Mängeln (insbesondere bei offenen und verdeckten Mängeln) unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Erkennbarkeit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Die Mängelrüge ist jedenfalls rechtzeitig, wenn sie innerhalb der Gewährleistungsfrist erhoben wird. Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf Gewährleistungsansprüche.

2.11 Schadenersatz und Produkthaftung

2.11.1 Schadenersatz- und Regressansprüche einschließlich aller Ansprüche nach den österreichischen Produkthaftungsvorschriften stehen dem Auftraggeber – soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist – ungeschmälert zu; Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf solche Ansprüche. Es bleibt dem Ermessen des Auftraggebers vorbehalten, ob er wegen Mängeln an der Leistung selbst zunächst entweder Verbesserung oder den Austausch der Sache oder aber sogleich Geldersatz begehrt. Verlangt er Verbesserung, so hat der Auftragnehmer die Mängel auf seine Gefahr und Kosten unverzüglich zu beheben. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Auftraggebers mangelhafte Teile der Leistung auf seine Gefahr und Kosten unverzüglich gegen mangelfreie Teile auszutauschen. Der Auftragnehmer haftet für das Verschulden seiner Leute, Subunternehmer und Zulieferanten wie für eigenes Verschulden. Bei jeder Art von Schaden trifft den Auftragnehmer während der gesamten Dauer der Verjährungsfrist die Beweislast dafür, dass ihm daran kein Verschulden trifft. Beweist der Auftragnehmer, dass ihm an einem dem Auftraggeber nicht am Vertragsgegenstand selbst erwachsenen Sach- oder Vermögensschaden weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, so ist seine Haftung bei einer Auftragssumme (bei Rahmenverträgen bei einer Auftragssumme des vom Schaden betroffenen Abrufs)

- bis 12,5 Mio EUR mit 5 Mio EUR,
- über 12,5 Mio EUR mit 40 % der Auftragssumme je Schadensfall begrenzt.

Sonstige Einschränkungen und Ausschlüsse der Haftung des Auftragnehmers jedweder Art bzw die Verpflichtung zur Überbindung von Haftungsausschlüssen an Abnehmer sind nicht vereinbart.

2.11.2 Diese Haftungsbegrenzungen gelten sinngemäß auch für Schadenersatz- und Regressansprüche des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber.

2.11.3 Wird der Auftraggeber wegen fehlerhaften Materials im Sinne der Produkthaftungsvorschriften von Dritten in Anspruch genommen, so hält ihn der Auftragnehmer zur Gänze schad- und klaglos.

2.12 Schutzrechte - Eigentumsübergang

2.12.1 Das Recht, die vereinbarte Leistung und alle damit zusammenhängenden Arbeitsergebnisse auf welche Art auch immer zu benutzen, steht ausschließlich dem Auftraggeber zu.

2.12.2 Soweit Lizenzen notwendig sind, hat sie der Auftragnehmer zu beschaffen.

2.12.3 Erfindungen des Auftragnehmers bei Durchführung des Auftrags darf der Auftraggeber kostenlos benutzen.

2.12.4 Der Auftraggeber hat den Auftraggeber bei Verletzung fremder Schutzrechte im Zusammenhang mit der vereinbarten Leistung schad- und klaglos zu halten.

2.12.5 Der Auftraggeber darf ihm im Rahmen des Vertragsverhältnisses zugehende Informationen, Spezifikationen und das Know-how des Auftragnehmers ohne zusätzliches Entgelt benutzen und verwerten.

2.12.6 Die vom Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags überlassenen bzw. von ihm finanzierten Zeichnungen, Skizzen, Werkzeuge, Befehle, Muster, Modelle udgl bleiben bzw. werden dessen Eigentum, dürfen Dritten weder zugänglich gemacht, noch für andere Zwecke eingesetzt und nicht für Werbezwecke verwendet werden. Sie sind nach Leistungserbringung bzw. bei Vertragsrücktritt oder Vertragsauflösung sofort an den Auftraggeber zurückzustellen bzw. auszuliefern.

2.12.7 Mit der Bezahlung von Werkzeugen, Formen, Vorrichtungen, Modellen oder Hilfseinrichtungen geht das Eigentum an diesen Gegenständen auf den Auftraggeber über; sie werden dem Auftragnehmer nur so lange zum bestimmungsgemäßen Gebrauch belassen, wie dies zur Erfüllung des Auftrags erforderlich ist.

2.13 Preise; Vergütung

2.13.1 Alle Preise sind Festpreise und Nettopreise im Sinne des § 11 des Umsatzsteuergesetzes 1994. Die Preise gelten nach Maßgabe von 2.3 frei Aufstellungs- oder Verwendungsort bzw. Einlieferungsstelle (Incoterms 2010 - "DDP"), abgeladen.

2.13.2 Mit den vereinbarten Preisen sind sämtliche Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers abgegolten. Im Vertrag nicht ausdrücklich festgehaltene Vergütungen sind ausgeschlossen.

2.13.3 Ist ein Preisnachlass in einem bestimmten Prozentsatz ausgedrückt, so bezieht er sich auf die tatsächlich ausgeführte Menge sowie auf berichtigte und auf neu vereinbarte Preise.

2.13.4 Bestehen zwischen den vereinbarten Preisen (Einheits- oder Pauschalpreise) und den sich auf sie beziehenden Preisaufgliederungen (Lohn und Sonstiges) Differenzen (Rechenfehler), so sind die Preisaufgliederungen, soweit nicht anders festgelegt, nach dem Verhältnis ihrer Anteile am Preis zu berichtigen.

2.13.5 Preiserhöhungen infolge von Übertragungs- und Kalkulationsfehlern im Angebot sind ebenso wie solche bei vereinbarungswidriger Ausführung des Auftrags ausgeschlossen.

2.14 Rechnungslegung - Abtretungsvermerk

2.14.1 Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung der im Vertrag festgelegten Stelle des Auftraggebers vorzulegen.

2.14.2 Die Rechnung hat den gesetzlichen Vorgaben (insbesondere § 11 des Umsatzsteuergesetzes 1994) zu entsprechen und ergänzend folgende Punkte zu enthalten:

- (1) Bezeichnung und Anschrift der Stelle, bei der die Rechnung einzureichen ist;
- (2) Darstellung der erbrachten Leistung (allenfalls stichwortartig) nach dem Wortlaut und in der Reihenfolge der Positionen gemäß Bestellurkunde (bei Abrufbestellung der Positionen gemäß Abrufbestellung) unter Angabe der Positionsnummer und unter Beigabe aller zur Prüfung erforderlichen Unterlagen;
- (3) SAP-Bestellnummer und Datum der Bestellurkunde und
- (4) IBAN- und BIC-Code der Bankverbindung des Auftragnehmers.

Fehlen diese Angaben, so trägt der Auftragnehmer alle dadurch gegebenenfalls anfallenden zusätzlichen Kosten, Spesen, Gebühren und sonstigen Mehrkosten des Auftraggebers.

2.14.3 Um die (elektronische) Verarbeitung der Rechnung zu ermöglichen, sind die Adressinhalte gemäß 2.14.2 (1) im Rechnungskopf (unter Beachtung der Reihenfolge) wie folgt darzustellen:

ÖBB-Gesellschaft
Gasse/Straße Nr., PLZ Ort
Business-Center Nr.
1000 Wien

Sollte dem Auftragnehmer keine SAP-Bestellnummer bekannt sein, so ist im Rechnungskopf zwingend ein unten angeführtes Zuordnungsmerkmal (unter Verwendung des Wortes: Kennzeichen) anzugeben:

Kennzeichen: Bestellern oder Abteilung oder Bereich oder Geschäftsbereich etc.

Eine Verarbeitung bzw. Zuordnung der Rechnung kann nur bei Einhaltung der oben angeführten Vorgaben erfolgen. Bedingungswidrige Rechnungen können nicht bearbeitet werden, setzen die Zahlungsfristen nicht in Gang und werden zurückgesendet.

2.14.4 Ist eine Forderung gegen den Auftraggeber abgetreten, so ist eine allfällige Verständigung des Auftraggebers hiervon ausschließlich in Form eines im Rechnungskopf in Fettdruck hervorgehobenen Vermerks vorzunehmen.

2.15 Zahlung

2.15.1 Die Zahlungsfristen (2.15.2) werden – mit Ausnahme der Abschlagsrechnungen – erst in Gang gesetzt, wenn die vertraglichen Leistungen mängelfrei erbracht sind und die Gefahr auf den Auftraggeber übergegangen ist (2.9).

2.15.2 Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Rechnung bzw. der die Zahlungsfrist sonst auslösenden Urkunde zu leisten. Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Betrag jeder einzelnen Rechnung (gleichviel, ob Vorauszahlungs-, Teil-, Abschlags- oder Schlussrechnung) bzw. von dessen unstrittigem Teil oder von dem sonst zur Zahlung anstehenden Betrag den jeweils vereinbarten Skonto abzuziehen, sofern dieser Betrag bzw. der unstrittige Teil dieses Betrags innerhalb der jeweils vereinbarten Skontofrist bezahlt wird. Zu Recht einbehaltene Skonti bleiben davon unberührt, dass die vereinbarte Zahlungs- bzw. Skontofrist bei anderen Zahlungen nicht eingehalten wird. Die Zahlungs- bzw. Skontofrist wird nur in Gang gesetzt, wenn dem Auftraggeber eine diesen Vertragsbedingungen entsprechende Rechnung zugeht. Geht die bedingungsgemäße Rechnung erst nach dem Gefahrenübergang beim Auftraggeber ein, so beginnt die Zahlungs- bzw. Skontofrist erst ab dem Zugang der Rechnung zu laufen.

2.15.3 Ist eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmer, so hat sie bei Auftragserteilung ein Bankkonto bekannt zu geben, auf das alle Zahlungen aus diesem Auftrag mit schuldbefreiender Wirkung geleistet werden.

2.15.4 Der Auftraggeber leistet Zahlungen ausschließlich durch Überweisung.

2.15.5 Über die gesetzlichen Verzugszinsen und die gesetzliche Entschädigung für Betriebskosten hinausgehende Ansprüche wegen Verzögerung der Zahlung stehen dem Auftragnehmer nicht zu.

2.16 Subunternehmerleistungen

2.16.1 Die Weitergabe des gesamten Auftrags ist unzulässig; hiervon ausgenommen sind Kaufverträge sowie die Weitergabe an verbundene Unternehmen.

2.16.2 Die Weitergabe von wesentlichen, aber auch von bloß erheblichen Teilen der Leistung an Subunternehmer bzw. die nachträgliche Auswechslung solcher Subunternehmer ist überdies nur nach schriftlicher, mittels Fax oder elektronisch erteilter Zustimmung des Auftraggebers und nur insoweit zulässig, als der Subunternehmer die für die Ausführung seines Teils der Leistung erforderliche Befugnis und technische Leistungsfähigkeit besitzt. Die Zustimmung des Auftraggebers entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Haftung.

2.17 Maßnahmen gegen Korruption und Wettbewerbsbeschränkungen - Geheimhaltung vertraulicher Informationen Auf die Pflicht des Auftragnehmers zu Maßnahmen gegen Korruption und Wettbewerbsbeschränkungen ist sinngemäß 1.9 und auf dessen Geheimhaltungspflicht sinngemäß 1.10 der Vergabebedingungen anzuwenden.

2.18 Dienstleistervereinbarung nach dem Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000)

2.18.1 Werden dem Auftragnehmer zur Durchführung des Auftrags personenbezogene Daten im Sinne des DSG 2000 überlassen oder im Rahmen des Auftrags solche personenbezogene Daten ermittelt, so ist der Auftragnehmer in Ansehung dieser Daten Dienstleister im Sinne des § 4 Z 5 DSG 2000 und der Vertrag Dienstleistervereinbarung im Sinne der §§ 10 und 11 DSG 2000.

2.18.2 Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber ausdrücklich zu, dass er ausreichende Sicherheitsmaßnahmen im Sinne des § 14 DSG 2000 getroffen hat, um zu verhindern, dass Daten nicht ordnungsgemäß verwendet oder unbefugten Dritten zugänglich werden.

2.18.3 Der Auftragnehmer darf ein anderes Unternehmen nur dann mit der Durchführung von Datenverarbeitungen oder -ermittlungen betrauen, wenn dem der Auftraggeber vorher schriftlich zugestimmt hat. In jedem Fall ist dafür der Abschluss eines Vertrags im Sinne des § 10 DSG 2000 mit dem anderen Unternehmen Voraussetzung. In diesem Vertrag ist festzulegen, dass das andere Unternehmen die gleichen Verpflichtungen übernimmt, wie sie den Auftragnehmer aufgrund des Vertrags mit dem Auftraggeber treffen.

2.18.4 Der Auftragnehmer sorgt für die technischen und organisatorischen Voraussetzungen dafür, dass der Auftraggeber seine Verpflichtungen nach dem DSG 2000 dem Betroffenen gegenüber innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann, und erteilt diesem alle dafür notwendigen Informationen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber überdies unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn Daten im Sinne des § 24 Abs 2a DSG

2000 systematisch und schwerwiegend unrechtmäßig verwendet wurden.

2.18.5 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle Verarbeitungsergebnisse und alle Daten enthaltenden Unterlagen zu übergeben bzw. in dessen Auftrag für ihn weiterhin gegen unbefugte Einsichtnahme gesichert aufzubewahren oder auftragsgemäß zu vernichten, sofern dem standesrechtliche Aufbewahrungspflichten des Auftragnehmers nicht entgegenstehen.

2.18.6 Der Auftraggeber ist berechtigt, in Ansehung der Verarbeitung der von ihm überlassenen Daten jederzeit in die Datenverarbeitungseinrichtungen des Auftragnehmers Einsicht zu nehmen bzw. diese zu kontrollieren; der Auftragnehmer sichert ihm zu, ihm alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Überwachung der Einhaltung der in dieser Vereinbarung festgelegten Verpflichtungen des Auftragnehmers notwendig sind.

2.19 Arbeitskräfte

Der Auftragnehmer hat zur Ausführung seiner vertraglichen Leistungen jeweils geeignete Arbeitskräfte einzusetzen. Soweit Arbeitskräfte zur Entgegennahme und Weitergabe von Weisungen berufen bzw. berechtigt sind, müssen sie überdies der deutschen Sprache mächtig sein. Sind Arbeiten in Österreich durchzuführen, so hat der Auftragnehmer die hier geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften einzuhalten, und leistet Gewähr dafür, dass auch alle seine Subunternehmer diese einhalten.

2.20 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl und Streitvereinbarung

2.20.1 Erfüllungsort der Zahlungen aufgrund dieses Vertrags ist Wien.

2.20.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Wien. Der Auftraggeber ist jedoch nach seiner Wahl berechtigt, Klagen aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag auch bei jenem Gericht anzubringen, das nach dem für den Staat, in dem der Auftragnehmer seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat, maßgeblichen Rechtsvorschriften hierfür sachlich und örtlich zuständig ist.

2.20.3 Auf sämtliche (Rechts-)Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag sind ausschließlich die österreichischen Sachnormen unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden.

2.20.4 Im Falle von Streitigkeiten ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, seine Vertragsleistungen zurückzuhalten oder gar einzustellen.

2.21 Schlussbestimmungen

2.21.1 Auf allen für den Auftraggeber bestimmten Papieren, wie Rechnungen, Gutschriften, Lohnlisten, Regieberichten, Ladescheinen, Frachtbriefen, Versand- und Lieferscheinen, Abschnitten der Begleitadressen, Kolliklebezetteln und dgl ist stets die Bestellnummer des Auftraggebers deutlich anzuführen. In der Korrespondenz ist außer der Bestellnummer das Briefzeichen der Vorkorrespondenz zu wiederholen. Schriftstücke ohne diese Angaben gelten im Zweifel als nicht eingelangt. Fehlt aber die Angabe der Bestellnummer, so kann der Auftraggeber die Annahme verweigern oder bereits übernommene Gegenstände auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zurücksenden.

2.21.2 Der Auftragnehmer hat sich im gesamten Schriftverkehr, insbesondere auch bei Beschriftungen, Produktbeschreibungen, Bedienungsanleitungen und -anleitungen etc stets der deutschen Sprache zu bedienen.

2.21.3 Abschluss, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sowie alle Erklärungen im Zuge der Vertragsabwicklung sind an die Schriftform bzw. an das Fax oder die elektronische Übermittlung gebunden.

2.21.4 Alle mit der Vertragserrichtung zusammenhängenden Gebühren und Abgaben trägt der Auftragnehmer.

2.21.5 Für den Fall der Rechtsunwirksamkeit einer Vertragsbestimmung vereinbaren die Vertragsparteien, diese Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die wirksam ist und inhaltlich der rechtsunwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

2.21.6 Sämtliche ÖNORMEN sind bei der Austrian Standards plus GmbH (A-1020 Wien, Heinestraße 38) erhältlich.

2.21.7 Der Auftragnehmer erteilt schon jetzt seine Zustimmung, dass der Auftraggeber alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die ÖBB-Holding AG sowie die mit ihr im Sinne des § 228 Abs 3 des Unternehmensgesetz buchs verbundenen Gesellschaften übertragen kann, sodass diese gleich wie der Auftraggeber alle Rechte aus dem Vertrag in Anspruch nehmen können, dafür dann aber gleichermaßen alle Pflichten aus diesem Vertrag übernehmen müssen. Desgleichen erteilt der Auftragnehmer schon jetzt seine Zustimmung, dass die genannten Gesellschaften im Einvernehmen mit dem Auftraggeber neben diesem in das Vertragsverhältnis mit gleichen Rechten und Pflichten eintreten können.